# Einschreiben

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Christoffelgasse 5

3003 Bern

Zürich,

# Popularbeschwerde i.S.v. Art. 94 ff. RTVG gegen eine Publikation von SRF

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir reichen hiermit eine Beschwerde i.S.v. Art. 94 ff. RTVG gegen den SRF-Beitrag «Raketenangriff auf Fussballplatz: Darum droht eine Eskalation» ein.

# Vorbemerkung

Vorliegende Beschwerde betrifft eine Publikation betreffend die Tötung von Kindern und Jugendlichen in den durch Israel völkerrechtswidrig besetzten Golanhöhen durch ein unbekanntes Geschoss. Die genauen Umstände des Angriffs sind bis heute nicht geklärt. Israel und die Hisbollah machen sich gegenseitig für den Beschuss verantwortlich.

Der Beschwerdeführer behauptet offensichtlich nicht, zu wissen, wer hinter dem Angriff steckt und ob dieser beabsichtigt oder ein Versehen war. Der Beschwerdeführer bringt aber vor, dass die gegenständliche Publikation dermassen einseitig war, dass es für das Publikum praktisch nicht mehr erkennbar war, dass Urheberschaft und Hintergründe des Angriffs eben völlig unklar waren. Stattdessen vermittelt die Publikation den Eindruck, es gäbe gar keine andere Option als dass die Hisbollah für den Raketeneinschlag verantwortlich sei.

Aufgrund solch einseitiger Publikationen zugunsten Israels geht das Vertrauen in die SRF- Berichterstattung zum Nahen Osten zunehmend verloren. Dieser Vertrauensverlust wird dadurch noch verstärkt, dass auch die Ombudsstelle immer wieder mit krass einseitigen und teilweise schlicht falschen Behauptungen von sich reden macht (so auch vorliegend; vgl. Ziffern 3.2a und 3.2b).

# Formelles

## Anfechtungsobjekt

Vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beitrag «Raketenangriff auf Fussballplatz: Darum droht eine Eskalation» vom 28. Juli 2024, abrufbar unter folgendem Link: https://[www.srf.ch/news/international/krieg-im-nahen-osten-raketenangriff-auf-fussballplatz-darum-](http://www.srf.ch/news/international/krieg-im-nahen-osten-raketenangriff-auf-fussballplatz-darum-) droht-eine-eskalation

Vor der Ombudsstelle argumentierte die SRF-Redaktion, dass der «Tagesschau-Beitrag» zum Thema im Online-Beitrag prominent platziert gewesen sei und damit integraler Bestandteil der Berichterstattung sei. Der Beschwerdeführer wird deshalb in vorliegender Beschwerde auch auf den entsprechenden «Tagesschau-Beitrag» eingehen. Wie der Beschwerdeführer zeigen wird, werden die Rechtsverletzungen dadurch nicht entkräftet, sondern – im Gegenteil – noch gravierender.

## Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer reichte am 16. August 2024 eine Beanstandung gegen die gegenständliche Publikation bei der Ombudsstelle ein. Der Entscheid der Ombudsstelle wurde dem Beschwerdeführer am 12. September 2024 per E-Mail zugestellt. Die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde bei der UBI gemäss Art. 95 Abs. 1 ist somit gewahrt.

Der Beschwerdeführer war am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt und erfüllt somit die Voraussetzung von Art. 94 Abs. 1 Bst. a RTVG. Da die Beschwerde von [x] Personen unterstützt wird, ist auch die Voraussetzung gemäss Art. 94 Abs. 2 RTVG erfüllt.

## Entscheid der Ombudsstelle

Der Entscheid der Ombudsstelle liegt bei, wie in Art. Art. 95 Abs. 1 RTVG vorgeschrieben.

Auch wenn das Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde die gegenständliche Publikation ist und nicht der Entscheid der Ombudsstelle, enthält die Beschwerde Verweise auf jenen Entscheid, da er inhaltlich teilweise gravierende Fehler enthält und folglich nicht gänzlich unkommentiert bleiben kann.

# Materielles

## Zusammenfassung

Das Sachgerechtigkeitsgebot gewährleistet die freie Meinungsbildung des Publikus (BGE 149 II 209 E. 3.3ff. S. 211ff.; BGE 137 I 340 E. 3.1ff. S. 344ff.). Es ist verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden (UBI-Entscheid b. 976 vom 22. März 2024 E. 4.3).

Die genauen Umstände des Raketeneinschlags in Majdal Shams waren zum Zeitpunkt der gegenständlichen Publikation – und sind heute noch – ungeklärt. Israel und seine Verbündeten machten Hisbollah für den Beschuss verantwortlich, während Hisbollah und seine Verbündeten wiederum Israel verantwortlich machten. In beiden Szenarien galt es als wahrscheinlich, dass die entsprechende Rakete ihr eigentliches Ziel verfehlt hatte, d.h. dass entweder eine Hisbollah-Rakete eine israelische Militärstellung in der Nähe verfehlt hatte oder dass eine israelische Iron-Dome-Rakete eine Hisbollah-Rakete verfehlt hatte und anschliessend auf dem Fussballplatz einschlug.

Die gegenständliche Publikation gibt dies allerdings nicht so wieder. Stattdessen wird im Wesentlichen nur die von Israel vorgebrachte These vermittelt.

Das Sachgerechtigtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG wird in der gegenständlichen Publikation aus folgenden Gründen verletzt:

1. Die gegenständliche Publikation wird eingeleitet mit «*Was genau passiert ist – die Übersicht*», räumt im Folgenden der israelischen Seite (Armee, Politiker, «Militärexpertin») aber überproportional und unnötig viel Platz ein. Demgegenüber wird die Sichtweise der Hisbollah auf einen einzigen Satz kompromiert, der die wesentlichste Aussage nicht einmal enthält (s. nachstehenden Punkt 2). Dies steht in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander. S. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 3.2a.
2. Die Aussage der Hisbollah und libanesischer Medien, die auch von mehreren Augenzeug:innen sowie drusischen Politikern gestützt wurde, wonach eine fehlgeleitete Iron-Dome-Rakete für den Einschlag verantwortlich sei, wird mit keinem Wort erwähnt. Dadurch wird dem Publikum nur *eine* mögliche These präsentiert, womit es gar keine Möglichkeit hat, sich eine Meinung zur Plausibilität der verschiedenen Thesen zu bilden. S. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 3.2b.
3. Die «Expertin» Sarit Zehavi hat einen offiziellen Rang innerhalb der israelischen Armee, unter dem sie jeweils auch auftritt. Dies wird in der Publikation nicht erwähnt, womit der falsche Eindruck vermittelt wird, sie sei eine von der israelischen Armee unabhängige Expertin. S. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 3.2c.
4. Die Publikation enthält die krasse Falschaussage, dass die betroffene drusische Bevölkerung israeltreu sei. Das Gegenteil ist der Fall: Die grosse Mehrheit der drusischen Bevölkerung der Golanhöhen fühlt sich auch nach Jahrzehnten der israelischen Besatzung Syrien zugehörig. Die Falschaussage könnte beim Publikum den Eindruck erwecken, die Hisbollah habe ein Motiv für einen Angriff gehabt, was nicht der Fall ist. S. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 3.2d.
5. In der gegenständlichen Publikation wird der völkerrechtswidrig besetzte Golan als «Norden Israels» bezeichnet und es ist vom Angriff «auf israelischer Seite» die Rede. Dadurch wird in Verletzung von Völkerrecht sowie der offiziellen Position der Schweiz suggeriert, Majdal Shams sei Teil Israels, womit das Publikum, ähnlich wie bei Punkt 4 oben, davon ausgehen könnte, die Hisbollah habe ein Motiv für einen solchen Angriff. S. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 3.2e.

Vorstehende Punkte stellen teilweise bereits im Einzelnen, ganz klar aber in der *Gesamtwirkung* eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots dar: Wichtige Informationen werden ausgelassen, andere diametral falsch wiedergegeben, womit es dem Publikum verunmöglicht wird, sich eine eigene Meinung zur Urheberschaft des Einschlags zu bilden.

Ironischerweise ist es die Ombudsstelle selber, die mit mehreren Aussagen in ihrem Entscheid unterstreicht, dass die Publikation das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt:

* + So schrieb die Ombudsstelle in ihrem Entscheid, es sei «*unbestritten*», dass die Rakete aus dem Libanon abgeschossen worden sei. Dabei ist *genau das* eben umstritten. Dass die Ombudsstelle unbewiesene israelische Behauptungen als «unbestrittene» Fakten darstellt, ist ein klarer Indikator dafür, dass die Berichterstattung des SRF derart einseitig war, dass selbst die Ombudsstelle nicht realisierte, dass die Herkunft des Geschosses umstritten war.
	+ Dasselbe Bild zeigt sich, wenn die Ombusstelle schreibt: «*Zudem ist es aus obig genannten Gründen unlauter und verfehlt, diesen Vorwurf gerade hinsichtlich der Berichterstattung über den Raketenangriff* ***der Hisbollah*** *auf Madsch al-Schams aufzubringen*» (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Auch hier geht die Ombudsstelle davon aus, die israelische Behauptung sei bewiesener Fakt. Wäre die Berichterstattung von SRF ausgewogen und sachgerecht gewesen, hätte die Ombudsstelle wissen müssen, dass eben genau die Urheberschaft umstritten war und es immer noch ist.

## Im Einzelnen:

1. ***Einseitige Wiedergabe von Aussagen der Kriegsparteien***

Die gegenständliche Publikation gibt praktisch ausschliesslich die Sichtweise Israels wieder:

* Bereits im 1. Absatz wird Israels unbewiesene Behauptung wiedergegeben, dass es sich beim Geschoss um eine iranische Rakete vom Typ Falak-1 gehandelt habe.
* Im 2. Absatz werden dann ausschliesslich Statements der israelischen Armee wiedergegeben.
* Selbst im 3. Absatz, in dem es gemäss Untertitel eigentlich um die Sichtweise der Hisbollah gehen sollte, kommt der israelische Armeesprecher Daniel Hagari zu Wort.
* Der 5. Absatz ist vollständig Aussagen von Israels Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu gewidmet.
* Der 6. Absatz ist vollständig Aussagen des israelischen Präsidenten Izchak Herzogs gewidmet.
* In einem zusätzlichen Kasten werden Aussagen von Sarit Zehavi, Oberstleutnantin der Reserve der israelischen Armee, wiedergegeben (s. hierzu auch Ziff. 3.2d unten).
* Ebenfalls in einem separaten Kasten wird die Einschätzung der SRF-Korrespondent:innen Anita Bünter und Jonas Bischoff zusammengefasst, wobei Israels Behauptungen einfach als wahr angenommen wurden, obwohl sie keineswegs bewiesen waren. Dasselbe ist im Video- Beitrag der Fall. Eine Einschätzung der SRF-Korrespondent:innen ist selbstverständlich erwünscht. Wenn diese bei einer dermassen umstrittenen Sachlage aber die Sichtweise der israelischen Armee für plausibler halten, müssten sie dies begründen können, was sie weder im Video-Beitrag noch im Text tun.

Auf der anderen Seite wird im Text in einem einzigen Satz erwähnt, dass die Hisbollah dementiere, für den Angriff verantwortlich zu sein.

Da die SRF-Redaktion vor der Ombudsstelle vorgebracht hatte, der Video-Beitrag müsse auch berücksichtigt werden, sei erwähnt, dass dieser Video-Betrag die Sachlage sogar *noch einseitiger* zugunsten Israels macht: So wird im Video-Beitrag während fast einer halben Minute eine Rede des israelischen Militärsprechers Daniel Hagari gezeigt, während Vertreter:innen anderer Akteure nicht zu Wort kommen.

Eine journalistische Einordnung der israelischen Behauptungen findet nicht statt.

Die SRF-Redaktion brachte vor der Ombudsstelle vor, dass es publizistisch logisch und für den Kontext zwingend sei, die Stellungnahme Israels wiederzugeben. Damit verfehlt die Redaktion den relevanten Punkt komplett: Der Beschwerdeführer hatte zu keinem Zeitpunkt behauptet, SRF dürfe die Stellungnahme Israels nicht wiedergeben. Stattdessen bemängelt der Beschwerdeführer, die Sichtweise Israels sei massiv überrepräsentiert, womit eine Einseitigkeit entsteht, die es dem Publikum nicht mehr erlaubt, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die Ombudsstelle stimmte in ihrem Entscheid dem Vorwurf der Einseitigkeit implizit zu, rechtfertigte diese Einseitigkeit aber wie folgt: «*Drusen sind die einzige arabische Minderheit in Israel, die der Wehrpflicht untersteht. Viele Drusen sehen das als selbstverständlich an, sie gelten als loyale Patrioten. Von daher gesehen ist es naheliegend und legitim, dass die Haltung der israelischen Seite im Fokus des Berichtes stand und mehrheitlich solche Stimmen zu hören waren.*» Der Logik der Ombudsstelle folgend, wäre die Einseitigkeit im Umkehrschluss *nicht naheliegend und legitim*, wenn die betroffene drusische Bevölkerung gegenüber Israel nicht loyal ist. Nun ist es so, dass genau das der Fall ist: Die drusische Bevölkerung des besetzten Golan lehnt die israelische Besatzung praktisch unisono ab. Die oben zitierten Aussagen der Ombudsstelle sind faktisch schlicht falsch: Weder untersteht die drusische Bevölkerung des Golan der Wehrpflicht noch gelten sie als «*loyale Patrioten*» gegenüber Israel. Wenn schon, dann wären sie «*loyale Patrioten*» gegenüber Syrien, sehen sich die allermeisten von ihnen doch trotz Jahzehnten der Besatzung nach wie vor als syrische Staatsbürger:innen. Siehe hierzu im Detail Ziffer 3.2c unten. Folglich ist es – im Einklang mit der Argumentationslinie der Ombudsstelle – *nicht legitim*, dass praktisch ausschliesslich die israelische Sichtweise wiedergegeben wurde.

## Verschweigen anderer Thesen

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist verletzt, wenn wesentliche Umstände verschwiegen werden (vgl. BGer 2C/778/2019 E. 3.3). Ferner verlangt das Sachgerechtigkeitsgebot, dass Publikationen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden, qualifizierten Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten zu entsprechen haben. Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden (BGE 149 II 209 E. 3.5 S. 213; vgl. auch UBI-Entscheid b. 981 vom 16. Mai 2024 E. 5.4, in welchem diese Rechtsprechung auf Israel angewandt wurde).

Sowohl im Textbeitrag wie auch im Video-Beitrag heisst es nur, die Hisbollah dementiere, für den Einschlag verantwortlich zu sein. Wer denn gemäss Hisbollah die Verantwortung trage, wird hingegen nicht erwähnt. Es handelt sich ganz offensichtlich um eine äusserst zentrale Information, wenn sich das Publikum eine Meinung betreffend Plausibilität der von den Kriegsparteien vorgebrachten Behauptungen bilden will.

Auch Aussagen von unabhängigen Augenzeug:innen, die der Sichtweise Israels wiedersprechen, werden in der gegenständlichen Publikation dem Publikum vorenthalten. Dass die SRF-Redaktion im Verfahren vor der Ombudsstelle schrieb, es sei fraglich, was «*in der aktuellen Kriegssituation und bei der laufenden Entwicklung*» unter «unabhängigen Augenzeug:innen und Expert:innen» zu verstehen sei, ist geradezu absurd, schreibt SRF unter Artikeln zu Kriegsgebieten doch jeweils selber: «*Weitere wichtige Quellen sind Augenzeugen, welche Informationen aus erster Hand liefern können*»1.

*Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Publikation* waren namentlich die folgenden Statements bereits verfügbar:

* Bereits sehr früh nach dem Angriff wurde auf mehreren Nachrichtensendern berichtet, dass das Geschoss gemäss Augenzeugen, darunter ein Sanitäter der israelischen Hilfsorganisation Magen David Adom, eine Rakete des Iron-Domes gewesen sei.2
* Hisbollah-Vertreter erklärten gegenüber den Vereinten Nationen, der Vorfall sei auf den Einschlag einer israelischen Luftabwehrrakete zurückzuführen.3
* Der libanische Sender Al Mayadeen erwähnte ebenfalls schon früh die Theorie einer vom Kurs abgekommenen Iron-Dome-Rakete.4
* Ghaleb Saif, Vorsitzender der Drusen-Initiative für Al Risala, erklärte gemäss mehreren Medienberichten, dass es sich bei den Raketen, die auf dem Golan einschlugen, um israelische Luftabwehrraketen handelte, die oft erhebliche Schäden an Eigentum und Menschenleben verursachen. Er wurde mit den Worten zitiert: «*Jeden Tag sehen wir, wie Iron-Dome-Raketen ihre Ziele verfehlen und schliesslich auf uns fallen.*»5
* Walid Joumblatt, der als einflussreichster Führer der Drusen im Libanon (und darüberhinaus) gilt und früher ein vehementer Gegner der Hisbollah war, nahm Bezug auf das Statement der Hisbollah und sagte, dass man sich der Versuche der israelischen Besatzer Zwietracht zu säen, bewusst sein müsse, und rief die Menschen im Libanon und auf den besetzten Golanhöhen dazu auf, sich vor «*jeder Provokation oder Aufwiegelung im Rahmen der zerstörerischen Agenda des Feindes [Israel]*» in Acht zu nehmen.6

Der Beschwerdeführer bringt selbstverständlich nicht vor, dass SRF *alle* diese Aussagen hätte wiedergeben müssen, zumal sie – genauso wie die israelische Version – ebenfalls nicht bewiesen waren. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist aber dadurch verletzt, dass in der Publikation *keine einzige* dieser Aussagen wiedergegeben wurde, obwohl sie zum Zeitpunkt der Publikation verfügbar waren. Dem Publikum wurde dadurch vorenthalten, dass es in Bezug auf die Urheberschaft des Einschlages eine weitere These gab, die sogar durch Augenzeugenberichte gestützt wurde.

1 Vgl. z.B. https://[www.srf.ch/news/international/krieg-im-nahen-osten-israels-militaer-legt-](http://www.srf.ch/news/international/krieg-im-nahen-osten-israels-militaer-legt-) kriegskabinett-rafah-plaene-vor

2 https://[www.youtube.com/watch?v=TUQy6epd1\_Q](http://www.youtube.com/watch?v=TUQy6epd1_Q)

3 https://[www.axios.com/2024/07/27/golan-heights-attack-israel-hezbollah-war](http://www.axios.com/2024/07/27/golan-heights-attack-israel-hezbollah-war)

4 https://english.almayadeen.net/news/politics/hezbollah-denies-responsibility-for-majdal-shams- strikeq

5 https://english.almanar.com.lb/2160930; https://x.com/QudsNen/status/1817244316319842585

6 https://english.almayadeen.net/news/politics/lebanon-s-jumblatt-urges-unity-as--israel--tries-to-sow- disc

Zuletzt sei noch angemerkt, dass der Versuch der Ombudsstelle die These der Hisbollah als unglaubwürdig darzustellen, indem sie behauptet, selbst die «*proarabischen Analysten des Fernsehsenders Al Jazeera*» hätten das Dementi der Hisbollah skeptisch kommentiert, fehlschlägt: Die Ombudsstelle hat die Aussage von Omar Baddar ungenügend wiedergegeben und falsch interpretiert. Denn er hatte sich in seiner Aussage gar nicht zur Plausibilität der von der Hisbollah vertretenen These geäussert; stattdessen lag der Kern seiner Aussage darin, dass – egal wer für den Einschlag verantwortlich sei – ein Versehen die plausibelste Erklärung sei. Im Übrigen ist Omar Baddar nicht

«Chefkommentator von Al Jazeera», wie die Ombudsstelle fälschlicherweise behauptet, sondern ein in Washington DC lebender, unabhängiger politischer Analyst.7 Es ist bedenklich, wie viele Falschinformationen der knapp eine Seite umfassende Entscheid der Ombudsstelle enthält. Der entsprechende Text auf Al Jazeera lautet vollständig und korrekt wie folgt:

*Omar Baddar, ein politischer Analyst in Sachen Naher Osten, sagte gegenüber Al Jazeera, er glaube, dass es sich „mit ziemlicher Sicherheit um einen Unfall“ handle, unabhängig davon, wer dafür verantwortlich sei.*

*„Keine Partei in der gesamten Region hat ein politisches oder militärisches Interesse daran, ein Kinder-Fussballspiel in einer drusischen Stadt in den besetzten Golanhöhen anzugreifen. Und es ist auch erwähnenswert, dass sowohl die Hisbollah als auch Israel einen umfassenden Krieg vermeiden wollen“, erklärte er gegenüber Al Jazeera aus Washington, DC.*

*„Wir bräuchten eine unabhängige Untersuchung, um wirklich zu wissen, was sich in diesem Fall zugetragen hat. Aber das Dementi der Hisbollah ist zumindest ein Hinweis darauf, dass, selbst wenn es sich herausstellen sollte, dass es sich um eine Hisbollah-Rakete handelte, es sich bestimmt nicht um ein absichtliches Abzielen auf dieses Fussballspiel handelt“, fügte er hinzu.8*

## Falschaussage betreffend Loyalität der betroffenen Bevölkerung

Im Video-Beitrag wird ausgeführt, dass es sich bei der betroffenen drusischen Bevölkerung um «*eine arabische Religionsgemeinschaft, deren Angehörige in der Regel israeltreu sind*», handle (Min. 1.21 - 1.26). Dies ist eine krasse Falschaussage: Obwohl ihnen die israelische Staatsbürgerschaft immer wieder aktiv angeboten wird und sie ihnen den Alltag erleichtern würde (z.B. beim Reisen), hat 80% der drusischen Bevölkerung des Golans die israelische Staatsbürgerschaft bis heute nicht angenommen.9 So hatte z.B. keines der 12 getöteten Kinder die israelische Staatsbürgerschaft.10 SRF scheint die drusische Bevölkerung der besetzten Golanhöhen mit derjenigen Israels zu verwechseln.

Reuters schreibt hierzu Folgendes:

*Im Gegensatz zu den meisten israelischen Palästinensern dienen viele Drusen in Israel im Militär und in der Polizei, auch während des Gaza-Krieges, und einige von ihnen haben hohe Ränge erreicht.*

*Aber auf den Golanhöhen, einem Gebiet, das im Nahostkrieg 1967 von Syrien erobert und später von Israel in einem international nicht allgemein annerkannten Schritt annektiert*

7 https://adc.org/omar-baddar/

8 https://[www.aljazeera.com/news/2024/7/28/will-attack-on-occupied-golan-heights-push-israel-](http://www.aljazeera.com/news/2024/7/28/will-attack-on-occupied-golan-heights-push-israel-) hezbollah-towards-war

9 Vgl. https://[www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-](http://www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-) golans-druze-community/

10 Vgl. https://x.com/MarquardtA/status/1817573876009988342

*wurde, identifizieren sich viele immer noch als Syrer und lehnen die israelische Staatsbürgerschaft ab.11*

Times of Israel schreibt dazu:

*Die Drusen des Golan haben nach 1967 eifrig an ihrer syrischen Identität festgehalten und sich gegen Angebote der israelischen Staatsbürgerschaft gewehrt und diese abgelehnt.12*

Von einer Treue gegenüber Israel kann folglich keine Rede sein. Diese Aussage ist im Gesamtkontext deshalb so problematisch, weil das Publikum eine angebliche Israeltreue als mögliches Motiv der Hisbollah für einen Angriff ausmachen könnte. In Wahrheit ist das Gegenteil der Fall: Traditionell ist ein beträchtlicher Teil der drusischen Bevölkerung des Golans gegenüber dem syrischen Präsidenten Bashar al-Assad loyal,13 der wiederum ein Verbündeter der Hisbollah ist. Folglich ist diese Falschaussage nicht einfach ein Nebenpunkt, sondern zentrales Element der Einseitigkeit der Publikation.

## Die «Expertin» Sarit Zehavi

Das Sachgerechtigkeitsgebot erfordert beim Beizug von Fachleuten, dass relevante Informationen zu ihnen (z.B. Beruf, Funktion, Interessenbindungen) transparent gemacht werden (UBI-Entscheid b. 856 vom 28. Januar 2021 E. 7.3.1; b. 944 vom 25. Mai 2023 E. 45).

In einem in den Text eingebetteten Kasten werden Aussagen der «israelische[n] Militärexpertin Sarit Zehavi» wiedergegeben, die die Hisbollah für den Angriff verantwortlich machte. SRF suggeriert mit der neutral klingenden Bezeichnung «Expertin» und dem separaten Kasten, dass sie eine unabhängige Expertin sei. Was SRF verschweigt: Sarit Zehavi ist im israelischen Militär Oberstleutnantin (*Lieutenant Colonel*) der Reserve. Auf der Homepage ihrer eigenen Organisation wie auch bei anderen Engagements tritt sie aktiv mit ihrem militärischen Titel auf.14 Zudem war sie während 15 Jahren im aktiven Militärdienst in der israelischen Armee.15 Ferner nennt Sarit Zehavi die Hisbollah in Zeitungsinterviews regelmässig «Monster».16 Sarit Zehavi ist folglich alles andere als eine objektive, neutrale oder unabhängige Expertin.

In der falschen Annahme, es handle sich um eine von der israelischen Armee unabhängige Expertin, könnte ein unvoreingenommenes Publikum den Aussagen von Sarit Zehavi ein höheres Gewicht beimessen, als dies aufgrund vorstehender Ausführungen gerechtfertigt ist. Damit sich das Publikum eine eigene Meinung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 RTVG bilden kann, wäre es unabdingbar gewesen, zumindest ihre Rolle in der israelischen Armee offenzulegen.

11 https://[www.reuters.com/world/middle-east/druze-shock-war-between-israel-hezbollah-strikes-](http://www.reuters.com/world/middle-east/druze-shock-war-between-israel-hezbollah-strikes-) home-2024-07-29/

12 https://[www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-](http://www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-) golans-druze-community/

13 https://[www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-](http://www.timesoﬁsrael.com/majdal-shams-massacre-highlights-solomonic-predicament-of-) golans-druze-community/

14 Vgl. https://israel-alma.org/about/; https://councilforsecureamerica.org/lt-col-res-sarit-zehavi-alma- research-and-education-center/; https://[www.jnf.org/menu-3/news-media/israelcast/sarit-zehavi](http://www.jnf.org/menu-3/news-media/israelcast/sarit-zehavi)

15 https://israel-alma.org/about/

16 Vgl. z.B. https://[www.juedische-allgemeine.de/israel/das-monster-im-norden/;](http://www.juedische-allgemeine.de/israel/das-monster-im-norden/%3B) https://[www.spectator.co.uk/article/what-its-like-living-next-door-to-hezbollah/;](http://www.spectator.co.uk/article/what-its-like-living-next-door-to-hezbollah/%3B) https://[www.algemeiner.com/2024/03/20/hezbollah-using-lebanese-people-human-shields-placing-](http://www.algemeiner.com/2024/03/20/hezbollah-using-lebanese-people-human-shields-placing-) munitions-civilian-areas-israel-says/; https://cbn.com/news/israel/we-are-facing-terrorist-army-israel- cusp-war-far-more-sophisticated-foe-hamas; https://[www.mirror.co.uk/news/world-news/hamas-](http://www.mirror.co.uk/news/world-news/hamas-) massacre-just-start-israel-31223436

Es ist entlarvend, dass weder die SRF-Redaktion noch die Ombudsstelle auf diese Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots eingegangen ist, obwohl diese fehlende Transparenz durch den Beschwerdeführer explizit beanstandet wurde.

## Verletzung von Völkerrecht

Die Golanhöhen, auf denen sich der Einschlag ereignete, gehören völkerrechtlich zu Syrien. Die Besatzung durch Israel ist gemäss Völkerrecht illegal17. Die Schweiz anerkennt die israelische Autorität über die Golanhöhen nicht an.18

Gleich zu Beginn des Video-Beitrages sagt Florian Inhauser: «*[…] schwerste Attacke auf Zivilisten im* ***Norden von Israel*** *[…]*» (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Ferner sagt Anita Bünter im Video-Beitrag (Min. 2.45 - 2.50): «*[…] der tödlichste Angriff* ***auf israelischer Seite im Norden*** *seit dieser Krieg angefangen hat*» (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer). Auch im Text, im Kasten mit der Einschätzung der SRF-Korrespondent:innen, wird von der «*Tötung […] auf israelischer Seite*» gesprochen.

Diese Aussagen stehen im Widerspruch zum Völkerrecht sowie zur offiziellen Position der Schweiz. Sie suggerieren, Majdal Shams sei Teil Israels. Damit wird das Publikum erneut dazu verleitet, zu glauben, die Hisbollah habe ein Motiv für einen solchen Angriff. Da die gegenständliche Publikation an anderen Stellen klarstellt, dass die Golanhöhen von Israel besetzt sind, geht der Beschwerdeführer davon aus, dass dieser Punkt für sich alleine genommen wohl keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots wäre. Allerdings verstärkt dieser Punkt die ohnehin stark *einseitige Gesamtwirkung* der Publikation.

Die UBI sollte zudem prüfen, ob u.U. eine Verletzung von Art. 4 Abs. 3 RTVG vorliegt, wonach Sendungen die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden dürfen.

Der Beschwerdeführer:

17 https://[www.un.org/unispal/document/the-occupied-syrian-golan-ga-resolution-a-res-77-125/](http://www.un.org/unispal/document/the-occupied-syrian-golan-ga-resolution-a-res-77-125/)

18 ﬁle:///C:/Users/alear/Downloads/20201014\_naher\_osten\_haltung\_schweiz\_DE.pdf

# Beilagen

Beilage 1 Unterschriften der unterstützenden Personen

Beilage 2 Entscheid der Ombudsstelle vom 12. September 2024

Beilage 1 Unterschriften der unterstützenden Personen

Folgende Personen unterstützen obenstehende Popularbeschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gegen den SRF-Beitrag «Raketenangriff auf Fussballplatz: Darum droht eine Eskalation» vom 28. Juli 2024 (Datum des Ombudsstellen-Entscheids: 12. September 2024):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Vorname, Name** | **Adresse** | **Geburtsjahrgang** | **Unterschrift** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |